

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 139/11 B

L 7 AS 529/10 (Bayerisches LSG)
S 16 AS 1504/09 (SG Augsburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Dillingen,
Rosenstraße 4, 89407 Dillingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Oktober 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
Behrend und Hannappel
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
21. Juli 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin E beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Versagung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II wegen fehlender Mitwirkung in der Zeit vom 10.7.2009 bis 5.6.2010.
- 2 Der Beklagte lehnte den Weitergewährungsantrag des Klägers, der bis 30.9.2008 Alg II bezogen hatte, ab. Am 10.7.2009/31.8.2009 begehrte der Kläger erneut SGB II-Leistungen mit einem Antragsvordruck, der nur die persönlichen Daten wie Name, Adresse und Familienstand enthielt. Der Beklagte forderte ua Kontoauszüge, Nachweise zum vorhandenen Vermögen, Mehrbedarfen und Sozialversicherungen sowie zu den Kosten der Unterkunft (*Schreiben vom 30.11.2009/9.12.2009*). Der Kläger vertrat die Ansicht, dass sich alle notwendigen Unterlagen in den Akten befänden. Mit Schreiben vom 29.12.2009 forderte der Beklagte erneut die Vorlage der mit Schreiben vom 9.12.2009 bezeichneten Unterlagen bis zum 15.1.2010 und verwies auf die Möglichkeit der Versagung von Leistungen wegen fehlender Mitwirkung. In der Folge versagte er die Leistungen ab 31.8.2009 (*Bescheid vom 29.1.2010; Widerspruchsbescheid vom 21.4.2010*).
- 3 Die Klage und die Berufung hatten keinen Erfolg (*Gerichtsbescheid des SG Augsburg vom 26.5.2010; Urteil des Bayerischen LSG vom 21.7.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Leistungsklage des Klägers sei unzulässig. Es sei nur eine Anfechtungsklage möglich und ein Ausnahmefall trotzdem nachgewiesener Leistungsvoraussetzungen nicht anzunehmen. Die Anspruchsvoraussetzungen des § 66 SGB I seien gegeben. Der Kläger sei gemäß § 60 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB I verpflichtet, auf Verlangen der Behörde Beweisurkunden, insbesondere Kontoauszüge, vorzulegen. Vereinzelte Auszüge genügten nicht. Da nur die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in den Bedarf einzustellen seien, müsse der Kläger diese belegen. Die Aufklärung des Sachverhalts werde durch die fehlende Mitwirkung teilweise unmöglich gemacht, weil der Beklagte die Kontoauszüge nicht selbst beschaffen könne. Der Kläger sei mit Schreiben vom 29.12.2009 unter Fristsetzung auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Der Beklagte habe den Anspruch nach pflichtgemäßem Ermessen zu Recht abgelehnt. Der Widerspruchsbescheid enthalte ausreichende Darlegungen dazu, dass die im Eilverfahren abgegebenen Erklärungen nicht ausreichten, weil keine Nachweise erbracht worden seien und lückenlose Kontoauszüge fehlten.
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21.7.2011 sowie seinem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung von Rechtsanwältin E macht der Kläger geltend, es sei ein grober Verfahrensfehler, dass eine Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten im vorherigen Rechtszug nicht erfolgt sei.



II

- 5 Dem Kläger steht PKH für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von ihm angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 6 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil nur diese Gründe zur Zulassung der Revision führen können. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 7 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65).
- 8 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 9 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Soweit sich das Vorbringen des Klägers auf die Ablehnung der PKH-Bewilligung durch das SG bezieht (vgl Beschluss vom 26.5.2010 - S 16 AS 1504/09), ist nicht erkennbar, wieso dies zu einem Verfahrensmangel des LSG geführt haben könnte. Die Rüge der rechtswidrigen Ablehnung einer PKH-Bewilligung durch das LSG (vgl Beschluss vom 1.9.2010 - L 7 AS 529/10) ist - ebenso wie andere Rügen, die sich gegen eine unanfechtbare Vorentscheidung richten - grundsätzlich ausgeschlossen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar oder vorgetragen, dass eine zugelassene Prozessbevollmächtigte mit Erfolg eine rechtswidrige Ablehnung von PKH behaupten könnte, die eine Verletzung von verfassungsrechtlich fundierten prozessualen Gewährleistungen beinhaltet, weil sie auf Willkür beruht und damit gegen Art 3 Abs 1 GG und das Gebot der Rechtsschutzgleichheit von Bemittelten und Unbemittelten verstößt (vgl hierzu BSG Beschluss vom 23.8.2011 - B 14 AS 47/11 B mwN). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der ablehnende PKH-Beschluss nur mit der mangelnden Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Kläger begründet wird.



- 10 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil er insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)